

Fakten-Check:

23.02.2013

ver.di und die Ruhegehaltskasse (Stiftung) der DAG

Der **newsletter** Nr. 1 der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG machte es sich ganz einfach: „Die Ruhegehaltskasse war früher und ist auch jetzt eine Unterstützungskasse.“ Durch die Rechtsnachfolge DAG/ver.di erfülle, so der **newsletter**, ver.di seine arbeitsvertragliche Zusage auf Ruhegehaltszahlung über die Stiftung.

- Eine arbeitsvertragliche Zusage auf Erfüllung der Leistungsansprüche ausschließlich über die Stiftung aber existiert doch gar nicht. Und eine finanzielle Leistung ob nun in Form eines Beitrages wie bei der DAG (4,5 %) oder konkreter Leistungsverpflichtungen kommt ver.di ebenfalls nicht nach. ver.di als Rechtsnachfolger der DAG erfüllt absehbar in dieser Hinsicht keine arbeitsvertraglichen Ansprüche. Von was ist aber dann die Rede?

Ebenso oberflächlich formuliert ver.di Personal: „Ob ver.di die Unterstützungskasse durch einmalige oder laufende Zahlungen ausstattet, ist unerheblich. ... Vielmehr wurden die Mittel bereits durch eine einmalige Zuwendung erbracht.“ (ver.di Personal mit Schreiben vom 08.02.2013)

- Und ob das erheblich ist! Obwohl ver.di als Arbeitgeber im Sinne des Betriebsrentengesetzes noch nie geleistet hat, beruft sie sich auf den § 16 BetrAVG und macht - darauf abgestellt - eine übermäßige Belastung ihrer Beitragseinnahmen geltend. Und dies obwohl seit der Gründung von ver.di und versicherungsmathematisch berechnet bis etwa 2050 ver.di keine Versorgungsleistungen zu erbringen hat.

Und damit auch dies ganz klar ist: Es wurde keine ausfinanzierte Stiftungsregelung vereinbart! Weder vertraglich noch sonst einvernehmlich. Auch wenn der Vorstand der Ruhegehaltskasse (Stiftung) und ver.di dies irreführender Weise unterstellen. Damit wäre schließlich auch einer Manipulationsmöglichkeit des Arbeitgebers Tür und Tor geöffnet. Gewerkschaftspolitisch selbstverständlich ein no go. Jedenfalls für uns!

Für die betriebliche Altersversorgung der Altgewerkschaften ÖTV, HBV und IG Medien fallen im Gegensatz zu unserer Stiftungsregelung derzeit ~ 13 % der Personalkosten an. Tendenz: dramatisch steigend.

Der mit Nachdruck vom Gesetzgeber und der geltenden Rechtsprechung geschützte Werterhalt der betrieblichen Altersversorgung wird seitens der Stiftung und ver.di leider an keiner Stelle kommentiert. Allerdings nachvollziehbar: Geht es den Stiftungsorganen der Ruhegehaltskasse und ver.di doch offensichtlich nicht etwa um den Werterhalt unserer Ansprüche als vielmehr die Wertsicherung des Überdotierungsvermögens. Und wirtschaftlicher Inhaber des Überdotierungsvermögens ist, um die Steuerfreiheit der Erträge dieses Vermögensanteils (KStG) zu gewährleisten, mit treuhänderischer Verwaltung ver.di.

- ver.di als Rechtsnachfolger der DAG hat sich verpflichtet, dieses - das steuerlich höchstzulässige Kassenvermögen der Stiftung übersteigende Überdotierungsmögen - in das eigene Vermögen zu übernehmen.
- Die Rückzahlung in Form eines unverzinslichen Darlehens seitens ver.di an die Stiftung wurde dabei zum Einen auf eine Laufzeit bis April 2051, zum Anderen auf das verwaltete Überdotierungsguthaben begrenzt.

Der Sachstand bis zum 28.04.2001

Zum besseren Verständnis: In Form einer grafischen Übersicht lässt sich die Ausgangslage der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. als Unterstützungskasse der DAG recht anschaulich darstellen.



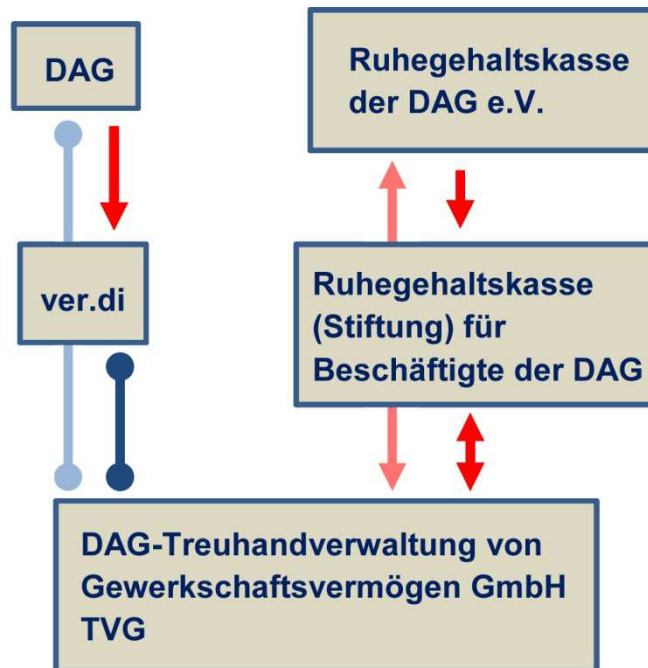
Grafik 1

Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. notwendigen finanziellen Mittel wurden von der DAG eingebracht. Per kollektiven Gehaltsverzicht haben die ehemals DAG-Beschäftigten ihren Anteil dazu beigetragen.

Die Ruhegehaltskasse der DAG e.V. hielt das steuerlich höchstzulässige Kassenvermögen (max. 125 %). Das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche Überdotierungsvermögen verblieb in der DAG und wurde von der TVG treuhänderisch verwaltet.

Die im Gegensatz zu heute wahrgenommene Mitbestimmung des GBR der DAG schloss bis dahin aus, dass das Kassenvermögen der Ruhegehaltskasse e.V. zu einer durch den Arbeitgeber DAG Bundesvorstand bzw. das Haushaltsrecht des DAG-Gewerkschaftsrates gestaltbaren Größe werden konnte.

Der Sachstand mit der Verschmelzung auf ver.di



Grafik 2

Die autonome Ruhegehaltskasse (Stiftung) ist die alleinige Rechtsnachfolgerin der Unterstützungskasse Ruhegehaltskasse der DAG e.V. Das Stiftungsgeschäft erfolgte aus bekannten Gründen zielgerichtet vor der ver.di-Gründung und ausdrücklich in Abstimmung mit den anderen Gründungsgewerkschaften vor der Verschmelzung.

ver.di wurde weder satzungs- noch leistungstechnisch in die Stiftung eingebunden. ver.di ist ausschließlich Rechtsnachfolgerin der DAG für die TVG und dient gemäß dem Vertrag zwischen der DAG, der RGK der DAG e.V. und der TVG vom 28.04.2001 lediglich dem Zweck der Steuerfreiheit der Erträge aus dem Überdotierungsvermögen der Ruhegehaltskasse.

Der Schriftsatz Norton Rose Germany LLP, der Anwaltskanzlei der Ruhegehaltskasse (Stiftung), formuliert es hingegen so: „Das gesamte Vermögen der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. wurde auf die Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG übertragen. Danach wurde die Ruhegehaltskasse der DAG e.V. aufgelöst. ... Durch die Verschmelzung im Juli 2001 übernahm ver.di sodann kraft Rechtsnachfolge gemäß § 20 Nr. 1 UmwG diese Stellung von der DAG.“

- Das ganze Vermögen? Die Anwaltskanzlei sollte besser informiert werden. Die Ruhegehaltskasse der DAG e.V. konnte von sich aus immerhin das steuerlich höchstzulässige Vermögen in die Stiftung übertragen (125 %).

Die Rechtsnachfolge DAG/ver.di trat damit lediglich für die DAG-Treuhandverwaltung von Gewerkschaftsvermögen GmbH (TVG) und den damit verbundenen Auffüllungsanspruch ein (Überdotierungsvermögen).

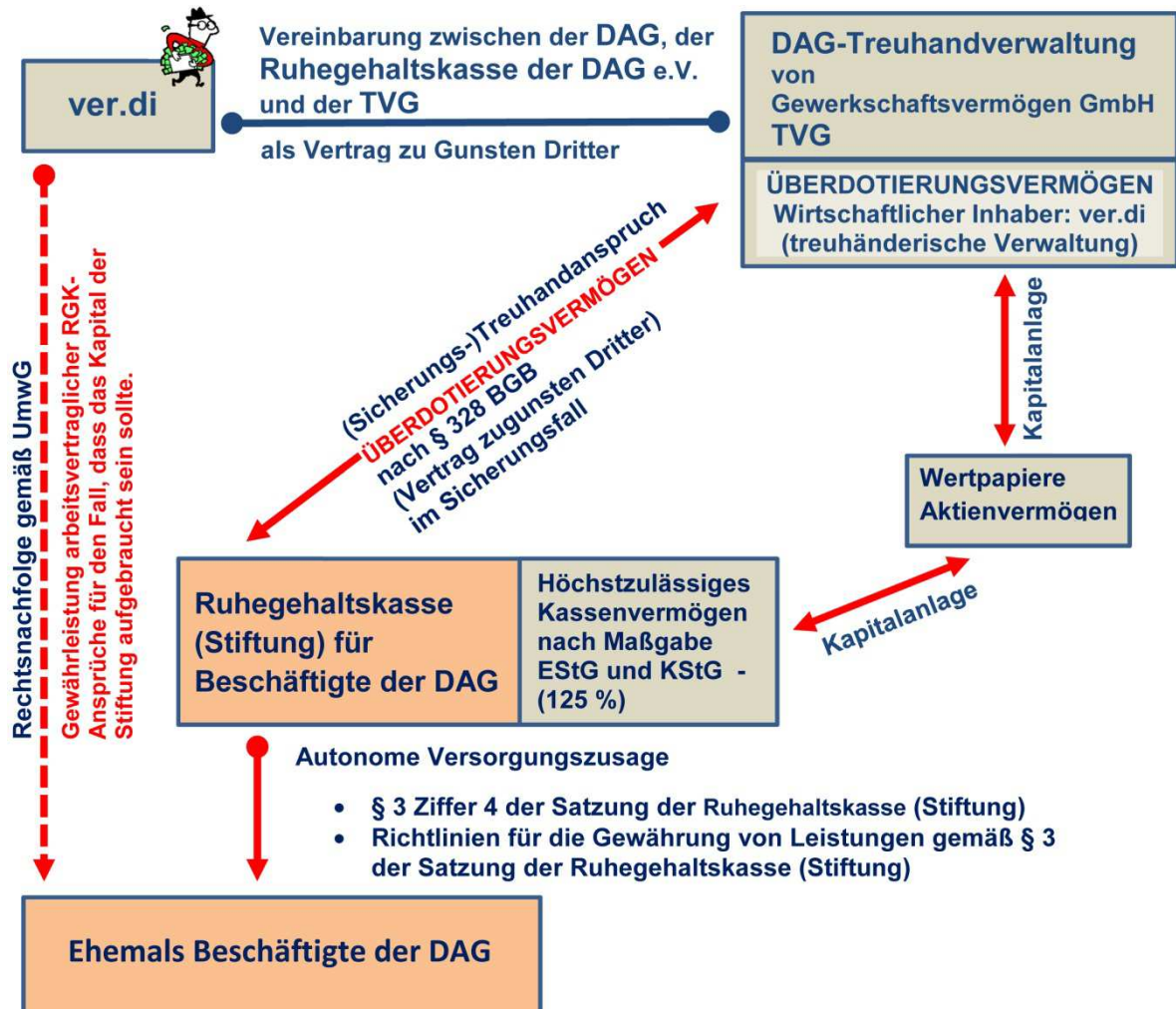
- Der Anspruch zur Auffüllung des Kassenvermögens der Stiftung ist allerdings bis zur Grenze des steuerlich höchstzulässigen Kassenvermögens (125 %) begrenzt und nur soweit, wie das Überdotierungsvermögen und die daraus erzielten Erträge dies hergeben.

Umso unerlässlicher ist es, exakt und damit rechtsverbindlich zu formulieren.

Die in der Grafik 1 dargestellte Einbindung der DAG als Arbeitgeberin und Finanzier existiert nicht mehr! ver.di ist zwar Rechtsnachfolger der DAG, aber eben nicht der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. (siehe Grafik 2).

- Eine Notwendigkeit zur Erfüllung einzelvertraglicher Ansprüche der ehemals DAG-Beschäftigten zur betrieblichen Altersversorgung steht absehbar ebenfalls nicht an.

Das Verhältnis von ver.di zur Ruhegehaltskasse (Stiftung) und deren Verpflichtungen gegenüber den ehemals DAG-Beschäftigten



Die Anwaltskanzlei der Ruhegehaltsskasse zitiert ein Urteil des BAG ganz in unserem Sinne: „Unter Arbeitgeber i.S. des § 16 BetrAVG ist der Partner des Arbeitsverhältnisses zu verstehen, den die Pflichten aus der Versorgungszusage treffen.“

- ver.di trifft diese Verpflichtung derzeit jedenfalls nicht. Solange die Stiftung die Leistungen ausschließlich aus ihrem Vermögen und den daraus resultierenden Erträgen erbringt, kommt die Kanzlei etwas zu früh mit ihrem Schriftsatz. So in etwa 40 Jahren könnte dies evtl. der Fall sein. Bis dahin haben wir es mit zwei strikt voneinander getrennten Haushalten (ver.di und Stiftung) zu tun.

Letzteres verdeutlicht auch erneut, warum zwischen einer Umlagefinanzierung nach dem Modell ver.di und dem Kapitaldeckungsprinzip nach dem Modell DAG zu unterscheiden ist – statt rechtsbeugend Ungleiches gleich zu behandeln.

Die Vermögenslage der Ruhegehaltsskasse (Stiftung) hat sich auch nicht – wie vorgegeben - seit der weltweiten Wirtschafts- und Bankenkrise ganz erheblich verschlechtert. Verschlechtert hat sich eher die bis 2010 gewohnte Informationspräzision der Ruhegehaltsskasse (Stiftung).

- Und selbst wenn es an dem wäre: Der Stiftungszweck ist ohnehin unabhängig von einer mittelbar unterstellten „Ausfinanzierung“. Die Stiftung „subventioniert“ vielmehr de facto ver.di. Jedenfalls bis zu ihrer Einstandsverpflichtung aus den Arbeitsverträgen bzw. der Gesamtbetriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung der DAG.

Sollte nach Erreichen des Stiftungszweckes etwa noch Stiftungsvermögen verbleiben, „erbt“ ver.di. So weit so gut. Warum aber ignoriert ver.di dann die wirtschaftliche Vermögenslage der Stiftung? Doch nicht nur aus verfahrenstechnischen Gründen gegenüber dem Hamburger Arbeitsgericht!

Und nicht zuletzt: Wenn es sie gäbe, wäre es doch so einfach, das behauptete stiftungsrechtlich verankerte Weisungsrecht durch ver.di gegenüber den Stiftungsorganen aufzuzeigen!

- Bleibt einzig allein die gebetsmühlenhaft zu wiederholende Frage:

Wer oder was hindert die Organe der Ruhegehaltsskasse (Stiftung) eigentlich daran, auch ohne arbeitsgerichtlichen Aufwand ihrer satzungsgemäßen Pflicht nachzukommen und ver.di in die Schranken zu weisen?

Rolf Aschenbeck	Lothar Bochat	Helmut Cors
Reinhard Dröner	Horst Freter	Matthias Glaser
Jürgen Grund	Christel John	Harald Kötter
Ekkehard Nothofer	Susanne Kirchner	Harald Kraus
Heino Rahmstorf	Bernhard Stracke	Peter Stumph
Theodor Walter	Egon Willmann	